

Gutschrift bleibt (§ 7 Abs. 3 Ziff. 2). Damit sollen sog. tote Konten vermieden werden. Dieser Gedanke hätte jedoch generell durchgesetzt werden müssen, gleichviel aus welchem Grund das Konto ohne Bewegung bleibt.

Seit dem Inkrafttreten der AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBl. II S. 596) ist es möglich, Schecks auch bei einem anderen Kreditinstitut als dem kontoführenden oder bei der Post einzulösen. Nach § 4 der AO trägt das auszahlende, nicht kontoführende Kreditinstitut den Schaden, wenn der Scheck gefälscht oder ohne Deckung ist. Das ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß das auszahlende Institut nach § 2 der AO zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, jeden Scheck einzulösen. In der Praxis wird aber jeder Scheck eingelöst, denn die AO dient ja den Interessen der Bürger, der Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Deshalb erwächst den Kreditinstituten eine gesellschaftliche Pflicht zur Scheckeinzulösung; sie können also dem Risiko nicht ausweichen. Dann ist es aber geboten, daß den Schaden nicht das einlösende, sondern das kontoführende Kreditinstitut trägt, denn dieses kann jedem Kontoinhaber ein Scheckheft überlassen, muß das aber nicht tun. Die Kreditinstitute der DDR haben deshalb vereinbart, daß der Schaden stets vom kontoführenden Institut zu tragen ist.

Eine andere Frage ist, ob immer eine dem Kreditinstitut zustehende Schadenersatzforderung entsteht, wenn für einen Scheck keine Deckung vorhanden ist. So wird man bei einer versehentlichen Überziehung des Kontos stillschweigende Krediteinräumung durch das Kreditinstitut annehmen können. Schadenersatzansprüche sind dagegen in den Fällen gegeben, in denen eine betrügerische Absicht vorgelegen hat. In diesen Fällen wird der Schaden des Kreditinstituts in der Regel höher als die Schecksumme sein; denn es entstehen Kosten durch Verwaltungsarbeit, und auch die Rückwirkung auf die Refinanzierung muß berücksichtigt werden.

Das Giro der Bürger betrifft Hunderte von Kreditinstituten (Kreisfilialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Kreissparkassen, VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Banken für Handwerk und Gewerbe) und mehrere Millionen Konten. Da immer mehr Bürger die Vorteile des Spargiros gegenüber dem einfachen Buchsparen erkennen, wird die Zahl der Spargirokonten in den nächsten Jahren beträchtlich wachsen. Deshalb wäre es an der Zeit, den Giroverkehr gesetzlich zu regeln. Nur so läßt sich der Auftrag erfüllen, den Zahlungsverkehr sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch der Bedingungen einheitlich zu organisieren, wie das von § 2 Abs. 4 der ZahlungsverkehrsVO gefordert wird.

## **Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik**

*Rechtsanwalt Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL und Rechtsanwalt Dr. JOACHIM NOACK, Berlin*

### **Ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs: praktisch Straffreiheit für alle Naziverbrecher**

Am 20. Mai 1969 fällt der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in der Strafsache gegen Heinrich — Az. 5 Str. 658/68 — ein Grundsatzurteil, das in der internationalen Öffentlichkeit Empörung und Besorgnis hinsichtlich seiner Konsequenzen ausgelöst hat<sup>1</sup>. Das Urteil setzt gewissermaßen einen Schlußpunkt hinter die seit den ersten Tagen des Bestehens der westdeutschen Bundesrepublik anhaltenden gemeinsamen Bemühungen von Gesetzgebung und Justizpraxis, durch Nichtverfolgung oder Freisprechung, durch Amnestierung oder Privilegierung von nazistischen Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Integration dieser Verbrechen in die westdeutsche Staats- und Gesellschaftsordnung in jeder nur denkbaren Weise zu fördern<sup>2</sup>.

Das arbeitsteilige Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung wird im Falle Heinrich besonders deutlich; Zum ersten Male äußert sich das höchste westdeutsche Gericht zur Bedeutung der Neufassung des § 50 Abs. 2 westd. StGB, der seit dem

1. Oktober 1968 mit folgendem Wortlaut in Kraft ist:

„Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Urteils ist in der Frankfurter Rundschau vom 30. Mai 1969 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Vgl. Einzelheiten dieser allgemeinen Entwicklung bei Przybylski, „Bonner Varianten der Amnestierung nazistischer Systemverbrecher und ihre Hintergründe“, NJ 1969 S. 341 ff.

Als der Bundestag die Neufassung des § 50 Abs. 2 durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 506) beschloß, wurde der Öffentlichkeit weisgemacht, diese Bestimmung sei für Bagatelldelikte gedacht, und als Beispiel wurde die Beihilfe zur Unterschlagung eines Beamten durch einen Nichtbeamten genannt. Erst nach dem Inkrafttreten haben verschiedene westdeutsche Verteidiger von Naziverbrechern auf die generelle Wirkung des § 50 Abs. 2 hingewiesen und daraus hergeleitet, daß bei einem Großteil der angeklagten Naziverbrecher bereits die Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei<sup>3</sup>. Noch in der Fragestunde des Bonner Bundestages am 16. Januar 1969 erklärte der damalige Bundesjustizminister Heinemann dagegen, § 50 Abs. 2 könne keine Auswirkungen auf die Verfolgung von NS-Verbrechen haben, denn die Merkmale des Mordes gemäß § 211 westd. StGB („heimtückisch“, „grausam“, „mit gemeingefährlichen Mitteln“ und „aus niedrigen Beweggründen“) seien keine „besonderen persönlichen Merkmale“, seien nicht täterbezogen, sondern tatbezogen“. Nun hat der Bundesgerichtshof also den damaligen Bundesjustizminister und designierten Bundespräsidenten Lügen gestraft.

Welcher Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde?

<sup>3</sup> Vgl. Kaul / Noack, „Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrecher“, NJ 1969 S. 97 ff. (101/102).

<sup>4</sup> Vgl. Protokoll der 208. Sitzung des Bundestages vom 16. Januar 1969, S. 11261 f. — In ähnlicher Weise hatte sich Heinemann bereits vorher in Interviews mit der westdeutschen Presse geäußert; vgl. z. B. Neue Ruhr-Zeitung (Essen) vom 9. Januar 1969 und Stuttgarter Zeitung vom 11. Januar 1969.